



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Protocollum Sessionis Publicæ XXXIV.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Mart.Reichs-Deli-  
berationes  
über die Pfäl-  
zische Sache.

Die Kayserliche Gesandten erachteten nun nöthig zu seyn, über die ganze Pfälzische Sache und den punctum Octavi Electoratus, ein Reichs-Gutachten einzuziehen, und der Reichs-Stände Einwilligung zu einer so wichtigen Sache ebemäßig zu erfordern. Die Kayserliche Proposition ist sub Lit. A. des nachstehenden Protocolli sub N. I. zu lesen, und wurde darüber im Fürstlichen Collegio, am 6. Martii, wie nur besagtes Protocolli weist, ausführlich deliberiret, in welchem sonderlich des gelehrten und berühmten Würzburgischen Gesandten von Vorburgs Votum zu bemerken ist; und fiel das Conclusum dahin aus, daß

§. V.

zwar die Quaestio: *An? de constituendo novo Electoratu, in genere & abstractive*, in Betrachtung des damaligen seltsamen Zustandes im Deutschen Reich ihre Wichtigkeit hätte, das *Quomodo?* aber, und der Religions-Punct, auf fernere Tractation, jedoch vorbehältlich der Reichs-Stände Mitwissen und Ratification, auszusetzen, andey vor allen Dingen der punctus Gravaminum zu erledigen sey: Wie folgendes Protocolli N. I. cum adjuncto sub Lit. A. zeigt, deme sub N. II. des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten in hac causa beygefüget zu finden.

1647.  
Mart.

N. I.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.  
Anno 1647.

Sessio Publica XXXIV. (\*) den 16. Martii h. 8. matut. 1647.

Oesterreichisches Directorium: Es hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio, und dasselbe des Fürsten-Raths Directorio zu erkennen gegeben: was gestalt sie desiderirten, daß dasjenige, was etwa wegen der Chur-Pfälzischen Difficultäten hin und her tractiret worden, bey Chur-Fürsten und Ständen in Proposition und Consideration gezogen, und desselben Einwilligung und Consens darüber vernommen werden möchte. Und weil nun das Pfälzische Wesen ein Brunnquell aller Motuum gewesen, und ihnen allerseits nicht unwissend, daß an dessen Hin- und Beslegung dem Heiligen Römischen Reich, zu Beförderung des gangen Haupt-Friedens-Wercks, hoch und viel gelegen: hätte man es auch vorm Jahr am 25. Augusti jüngsthin, wie berichtet, zu Münster vornehmen wollen, darum man sowohl à parte Directorii, als an Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiariorum keinen Zweifel trage, Fürsten und Stände würden indessen der Sachen reifflich nachgedacht haben, und nun hierüber begehrtet massen ihre Gedanken eröffnen. Ihre, der Herren Kayserlichen Meynung, aber lautete also:

„Wie er dieselbe Formular ablesen, und hernach untern Chur-Maynischen Reichs-Directorio publice dictiret worden. *Finita lectione.*“

Aus welchem sie dann sehen, worinnen der Scopus & nervus praesentis quaestionis bestehet; nemlich auf dem Octavo Electoratu &c. Weil nun die Beruhigung des lieben Vaterlandes hochnöthig: so würden sie es wohl zu Herzen führen, und sich also darauf resolviren, damit das Friedens-Werck länger nicht aufgehalten werde, sondern durch Hinleg- und Accommodirung dieser schweren Sache, die allgemeine hoch-verlangte Beruhigung desto eher erfolgen möge.

(\*) Die, nach Ordnung der seithero in diesem Werk publicirten *Protocolorum Sessionum Publicarum*, folgende Protocolli, XXXII. und XXXIII. werden unten in dem Sieben und Dreyzigsten Buch, wegen Beschaffenheit der Materie, vorkommen.

Oesterz

NB. Die Kay-  
serliche Pro-  
position ist ad  
finem Proto-  
collii pag. 383.  
seq. zu finden.



1647. Oesterreich: „Dieses Votum wurde dahin abgelegt, wie hierbey sub N. 1647.  
Mart. „16. in forma zu befinden. Mart.

## N. 16.

Man befinde Oesterreichischen Theils, daß die Proposition in zweyen Puncten beruhe: 1) was gestalten die Römisch-Kaiserliche Majestät bey der Translation der Chur-Dignität und der Obern-Pfalz nochmahlen verbleiben. 2) Ihre Käyserliche Majestät Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen in das Mittel des Electoratus Octavi, zu verlanger Hinlegung der Pfälzischen Sache, um des lieben Friedens willen, auch zu consentiren und einzuwilligen, auf Maas und Wege, wie die Conditiones und Proposition sich verhalten. Nun hätte man sich gegen die Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu bedancken, daß Sie aus treuer väterlicher Vorsorge zu beständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs immerdar und so embsig trachten, mit gehorsamster Bitte, darinnen also zu continuiren, damit der liebe Friede so wohl in dieser Sachen, als andern dabey fürlaufenden Difficultäten, um der äussersten Noth willen, förderfamst erlanget, und dardurch das Reich hinwieder zu seinem vorigen Wohlstand, Hoheit und Glorierhoben werde.

So viel den ersten Punct betrifft; weil gedachte Translocation vermöge der Guldnen Bull und Reichs-Constitutionen, bey Ihre Käyserlichen Majestät bestanden, und dieses alles vom Churfürstlichen Collegio, auch auf offenen Reichs-Tägen approbiret worden; es auch an ihm selbst die unerhörteste Unbilligkeit wäre, daß die Römisch-Kaiserliche Majestät den Krieges-Kosten, so sich nicht allein auf 13, sondern anderweit mehrere Millionen, so Ihre Majestät anderwärts auslegen müssen, belausst, und von dem Pfalz-Gräf Friedrichen, durch das von ihm begangene, und von aller Welt für unrecht erkante Factum, verurthacht worden, ohne einige Ergölichkeit ihrer Leute und verderbten Landen, allein tragen sollen. alß hat es billig bey solcher Disposition sein unveränderliches Verbleiben; beförderst da wissend ist, daß die Cron Frankreich solches alles approbiret, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht aus Böhern darbey zu manutenuiren versprochen.

Den andern Punct betreffend, ist es zwar schwer, wider die hergebrachte Ordnung, den Octavum Electoratum einzuführen: dennoch aber kein anderes Mittel zu Beyseits-Legung dieser Sachen, und zu Erlangung des lieben Friedens zu finden; so wird man auch mit denen Legibus und deren Herkommen in etwas dispensiren, und von demselben communi consensu abweichen müssen; dann weil die Römisch-Kaiserliche Majestät, nebst Chur-Fürsten und Ständen die Guldene Bulle aufgerichtet, so stehet auch bey demselben, urgente & necessitate, & ne tota Respublica pereat, ein oder andern Punct in derselben zu verändern, zu vermehren, oder zu verbessern. Und demnach dann die Kaiserliche Majestät selbst, als hierbey der vornehmste Interessirender, kein Bedencken tragen, die Herren Pfalz-Grafen, mit dem Octavo Electoratu also Käyserlich zu begnadigen, und sonst kein Mittel zu finden, daß einer und anderer Parthey zugleich könne Satisfaction gegeben werden, endlich auch der Frieden fast an diesem haften will; alß hat man hierwieder, wegen des Hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich, kein Bedencken: wie man dann auch die gewisse Nachricht hat, daß beyde Cronen wegen des Octavi Electoratus kein Bedencken tragen, sondern läßt es auf Maas und Weise, wie solches bedinget worden, allerdings darbey verbleiben: dann es 1) für sich selbst billig, daß es in dem Stande der Religion verbleibe, wie sich derselbe anjeho befinde. 2) Ist es mit der Berg-Strassen eine richtige billige Sache, weil solche von Chur-Pfalz versprochen worden, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, alsobalden und ohne einigen Proceß und Weigerung abzutreten, daher denn solche Pfandschafft die Herren Pfalz-Grafen, wann ihnen gedachte Berg-Strassen jetzt schon restituiret werden soll, alsobalden wieder abtreten müsten: turpe est autem petere id, quod mox restituere oportet eundem. 3) Das Stifft Neu-



1647.  
Mart.

Neuhausen betreffend, ist es in denen Reichs-Acten notorium, daß sich die Chur-Pfalz Ihre Kayserlichen Majestät und aller Chur-Fürsten und Stände, auf offenem Reichs-Lage ergangenen Urtheil widersetzet, dahero dann nichts mehr als billig, als daß das Stift Worms bey solcher Possession manuteniret werde. Die 4) und 5) Bedingniß tragen für sich selbst diese Billigkeit auf dem Rücken: weil sonst die Possessores der Lehen und Lehens-Leuthe wieder Recht beschweret, und um das Jahrige gebracht würden; die Freye Reichs-Ritterschafft aber ihrer Exemption und Immunität nicht zu entsagen seyn, noch zugestatten, daß sie von jemand darwider beschwehret werden, weil dem Römischen Reich an Erhaltung derselben Exemption, beförderst Ihre Majestät selbst, merklich gelegen.

**Pfalz-Lautern:** Hätte mit mehrern vernommen, was vom Oesterreichischen hochlöblichen Directorio, wegen der Chur-Pfälzischen Sache wäre proponiret worden: und sey anfangs darmit einig, daß Ihre Kayserlichen Majestät vor Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt und Friedens-Begierde allerunterthänigster Danck zu sagen: Es wären auch Dieselbe allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie in solchem höchstlöblichstem Proposito noch ferner verharren wolten. So viel aber das Haupt-Werck anlangte, hielte er an seinem Ort auch dafür, daß es auf des Directorii Abtheilung bestehet. Denn der erste Punct beruhet auf der Translation der Chur-Dignität, und der Obern-Pfalz: da er dann alles, was in facto allegiret, gang nicht berühren, sondern an seinen Ort gestellet seyn lassen, nicht weniger aber Ihre Fürstlichen Gnaden, wie hiebevorn mehrmahls beschehen, alle competentia Jura wolte reserviret haben. 2) Was den Octavum Electorum betrifft, würden verhoffentlich Ihre Fürstliche Gnaden, wann, um des lieben Friedens willen, derselbe vor das Haus Bapern eingeführet werden solte, darein willigen, und den Frieden deswegen nicht aufhalten.

**Salzburg:** Sie, die Salzburgerischen, hätten angehöret und vernommen, was von dem Oesterreichischen Directorio mit mehrern proponiret und vorgetragen worden: wären förderst mit demselben auch der Meynung, daß Ihre Kayserlichen Majestät für Dero, zu Beruhigung des lieben Vaterlandes, tragende Sorgfalt Danck zu sagen, und zu bitten, daß Sie noch weiters und so lang darbey verharren wolten, bis demahlteinsten der hochverlangte Zweck des allgemeinen Friedens erreicht werden möge. Das Haupt-Werck an ihm selbst betreffend, hätte der Hochwürdigste u. ihr gnädigster Fürst und Herr, von dieser hochwichtigen Deliberation, welche unter andern die Veränderung der Chur-Dignitäten und consequenter der Gülden Bullen betreffe, nichts gewußt, vielweniger von deme, was jeho proponiret worden, und daher auch sie nicht darauf instruiren können. Nachdem sie aber unlängst vernommen, daß diese Sache in die drey Reichs-Räthe würde gebracht werden; hätten sie unterthänigste Relation gethan, nicht zweiffelnd, sie würden in kurzen Instruction erlangen; als sie dann immittelst Ihre Hochfürstlichen Gnaden die Nothdurfft vorbehielten.

**Magdeburg:** Was vom hochlöblichen Directorio, auf Veranlassung der Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiarios, wegen der Pfälzischen Sache für dießmahl in Proposition und Umfrage gestellet, das hätte er nach der Länge verstanden, und hoffentlich recht eingenommen. Sey darauf anfangs damit einig, daß Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck zu sagen, für die zu Beruhigung des lieben Vaterlandes angesehene Reichs-Väterliche Sorgfalt, und danebenst allergehorsamst zu ersuchen, bey solcher löblichen Intention noch ferner zu beharren, und nicht eher abzulassen, bis durch Gottes Gnade der fürgeßte Zweck erreicht, und ein Christlicher, beständiger und der lieben Posterität erfreulicher Friede erlangt und aufgebauet werden möge. Gleichwie nun aber Salzburg sich entschuldiget, daß sie hierauf noch nicht mit Instruction versehen; also gehe es ihm auch, dahero er sich dann noch zur Zeit hauptsächlich nicht erklären könne; sondern sein Vorum suspendiren, und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit wegen, die Nothdurfft reserviren müste. Befinde sonst das Werck so hochwichtig, und von grosser importanz: daß es seines Ermessens, reiffes Nachdenken vomnöthen, und demnach ex stapede nicht stracks resolviret werden könnte. Zumahl er auch nicht sehe, warum diese particular-Sache antepunctum Gravaminum zu erdtern; sondern, wie die Gravamina die vornehmste Ursäch und rechte Brunquell dieses leidigen so lang gewehrten Krieges wären; also müste

Vierdter Theil.

A a

auch

1647.  
Mart.



1647.  
Mart.

auch derselbe zu forderst gestopfet, und die Gravamina erledigt werden: da sich dann hernach auch der Psältsichen Sache halber, leichtlich Mittel zur gütlichen Accommodation ergeben würden. So wüßte er auch nicht, ob, und wie hiervon zu deliberiren, weil allbereit zwischen denen Interessenten selbst gütliche Tractaten angetreten; dahero sichs gar nicht schicken wolte, in dieselbe zu greiffen, noch etwas zu schliessen, so den Interessenten vielleicht zu einigem Präjudiz gereichen möchte.

Würzburg: „Hat sein Votum schriftlich communiciret, hierbey sub. N. 17.  
N. 17.

P. P. Zuforderst erholet man die von den Herren vorsitzenden beschehene Danksagung, und fernere Bitt an Ihre Majestät ꝛc. Wie schwehr sonst und ungewohnet diese ietzt vorgestellte Frage sey, hat man allbereit von theils Herren vorstimmenden ziemlicher massen vernommen, und giebt es auch das Werk selbst, indeme man von Vermehrung des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii handeln solle, gnugsam zu erkennen. Dann wie es ohne Zweifel anfangs, da dieses Collegium gerichtet, und die sonst allen den Fürsten und Ständen des Reichs, gemeine Wahl eines Kayseris, auf etliche wenige eingezogen worden, gar schwehr und hart hergangen, daß sich die übrigen zu diesem Modo bekennet, also scheint, daß es auch jetzt eben eine dergleichen Beschaffenheit habe. Daß es aber anfangs viel Difficultäten und wiederige Einwendungen gegeben haben müste, ist vielleicht auch aus dem abzunehmen, daß unsere Vor-Eltern, ohne einiges vorhergehendes Exempel zu dieser Wahl-Form gegriffen, angesehen man in keinen Historiis befinden wird, daß die Gerechtigkeit auf etliche wenige gewidmet worden, sondern vielmehr, daß sie bey allen Ständen eines Königreichs oder dem Rath und Land-Herrn, oder bey dem Kriegs-Volk bestanden sey. All-dieweil nun dieses also ohne einiges Exempel vorgenommen worden, so muß es ohne Zweifel, sonderlich bey unsern alten Teutschen, die ihre Rechte und Gerechtigkeiten trefflich wohl in Acht genommen, und sich derselben nicht bald begeben, grosse Ursach gehabt haben, von denen gleichwohl in Actis der Kayserlichen Chur- und Fürstlichen Cansleyen und Archivis wenig zu sehen ist, sondern muß man sich derjenigen, welche die Historici hinterlassen, behelffen. Und ob zwar auch diese weder in der Zeit, zu welcher solches Collegium gerichtet worden, weder in der Form desselbigen und der Zahl der Chur-Fürsten einig: so stimmen sie doch in den Ursachen dieses hiebedor nie geschenehen Wercks überein, und wollen, daß es vornemlichen darum geschehen, die innerlichen und äußerlichen Unruhen, Krieg und dergleichen höchstschädliche Ungelegenheiten zu verhüten: Und seynd sonderlich diejenigen dieser Meynung, welche den Anfang ad FRIDERICI II. tempora ziehen, zu welchen Zeiten es nicht weniger, als jetzt, greuliche Kriege in Teutschland und Italia abgeben, und von denen damahls vielfältig entstandenen Partheyen, verschiedene Römische Könige, als CONRADUS FRIDERICI Sohn, ALPHONSUS, König zu Castilia, Prinz Reichart in Engelland, und Graf Wilhelm zu Holland ꝛc. erwählt worden. Und nachdem das Reich, sonderlich aber unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation unter so vielen Römischen Königen mehr turbiret, als regiret worden, über die massen gelitten, und den gänßlichen Untergang man ohne Zweifel befahren müssen, man endlich, dem zu begegnen, auf dieses Mittel gefallen, und auch darauf erfolget, daß nach und nach das Reich zu seiner vorigen Ruhe, Einigkeit und Wohlstand gebracht worden.

Wann nun unsere Vor-Eltern (man nehme die Sach entweder ab OTTONIS III. oder a FRIDERICI II. temporibus) eines dergleichen Abschen gehabt, und uns mit einem so schönen Exempel vorgangen; so werden wir ja von der werthen Posterität auch nicht zu verdencken seyn, wann wir ihnen ein ebenmäßiges hinterlassen, und vornemlich dahin sehen, daß unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, aus diesen blutigen äußerlichen und innerlichen Kriegen demaleinst gerissen werde, deren Ihre Majestät in den Vorschlag selbst, und Oesterreich in seinem Voto genugsam gedacht ꝛc. Dieselbigen haben auch lang genug gewähret, und so viel Leute und Länder erbärmlich verzehret, auch gleichsam nichts mehr übrig gelassen. Man hat nicht weniger alles versucht, dieses Obstaculum Pacis aus dem Wege zu räumen, man hat aber kein recht proportionirtes Mittel erfinden können, und ist endlich die Sache dahin gerathen, daß viel friedliebende, unpartheyische, und den Untergang des Vaterlandes ungerne se-

1647.  
Mart.



1647  
Mart.

hende Gemüther auf die Achte Chur gedencen, und dieses Mittel vor das beste, aus diesem Jammer und Elend zu kommen, halten müssen, massen Ihre Majestät jetziger Vorschlag in terminis ist. Und zwar unangesehen, daß man einstreuen könnte, was gestalten das Feuer nicht allerdings gelöscht, sondern allein durch die inständige befahrende paria Vota gedämpft werde: Dann nachdem diesem Unheil, wie es die Erfahrung nicht nur einmahl geben, nicht allerdings vorgebauet, noch in den menschlichen Sachen ein gewisses beständiges gemacht werden kan, und sich wohl Fälle begehen mögen, in welchen paria Vota auch bey den 7. Churfürsten heraus kommen dürfften: Exempli gratia, wenn 3. Competitores entweder vor sich selbst, oder bey den Herren Churfürsten, wie mehrmahls geschehen, in dem Vorschlag wären, und dem einen nur ein Votum, den andern aber 3. gegeben werden solten, gestalt wir noch ein frisches Exempel nach tödlichen Abgang Kayser MAXIMILIANI I. bey der darauf folgenden Wahl Anno 1519. haben, bey welcher 2. Könige publici competitores, und Churfürst FRIDERICH zu Sachsen auch in Vorschlag gewesen, und der damalige Churfürst zu Brandenburg, wie auch hievor Marggraf SIGISMUNDUS sich selbst das Votum gegeben, und also auf die übrige 2. Competitores wohl paria Vota seyn könnten.

Und demnach sich dergleichen Fälle zutragen mögen, als ist hieraus wohl zu sehen, daß eben so wohl in septenario numero diese Ungelegenheit nicht allerdings verhütet werden kan, und deswegen auch in der achten Zahl nicht so hoch zu bedencken sey, daß man darum das Vaterland verderben lassen wolle, gestalt auch anfangs unsere Vorfahren ein dergleichen Fall nicht so stark zu Gemüthe gezogen, noch, weil communis opinio ist, daß anfangs nur 6. Churfürsten gewesen, die paria Vota, daß sie darum dieses Mittel unterlassen hätten, so heffrig betrachtet haben müssen. So ist es endlich aliquid ex raro contingentibus, und verhalben was eiuwan künfftig beschehen mag, die Erwägung der jetzigen Noth und der Vermittelung nicht beyseits zu setzen, sondern unsern Nachkömmlingen, daß sie an ihrem Ort nicht weniger ein wachendes Auge haben, und daß dergleichen nicht vorgehe, verschaffen, zu überlassen. Die Aurea Bulla, weisen sie von dem damaligen regierenden Römischen Kayser, mit Rath und Einwilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände, aufgerichtet worden, ist zwar festiglich zu halten, es folget aber hieraus nicht, daß man sie nicht der Zeiten und Sachen Beschaffenheit nach, mehren oder mindern könne. Nam leges omnes sicut ferri, ita & abrogari possunt, necdum explicari aut variari. Man läset es also a parte Würzburg dahin gestellet seyn, daß Ihrer Majestät einzurathen, daß, wie anfangs die hohe Nothdurfft die Einführung der 6. oder auch 7. Churfürsten erfordert, also auch jetzt die Beyrückung der 8ten Chur hochnothwendig, und fürderlich auf dieß Mittel, zu Verhütung weitem Blutvergießens, zu gedencen, und Ihrer Majestät wohlgemeynter Vorschlag zu erfüllen sey: und dieses zwar vor dießmahl in quaestione An?

Die übrige mit einlauffende Punkten hat man, habender Instruction nach, zu überlegen, nicht Zeit gehabt: wann sie aber nochmahls vorgegetragen werden solten, und man in so schwer wichtigen Sachen dieselbe gebührender massen zu bedencken gnugsam Zeit haben mag: so will man alsdann in denselben sich auch vernehmen lassen.

**Pfalz-Simmern:** Wie Pfalz-Lautern.

**Hildesheim:** Hat gleichfalls sein Votum schriftlich communiciret sub N. 18.

N. 18.

P. p. Aus dem verlesenen wie auch mündlichen Vortrag des Hochlöblichen Oesterreichischen Directorii, hätte man Hildesheimischen theils angehört und vernommen, was der viel beschretenen und beschwehrtlichen Pfälzischen Sache halber zur Umfrag, und der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände Gutachten gestelle, nicht zwar der Meynung, daß dasjenige, was Weyland Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, der Chur Würde und Pfälzischen Lande halber, nach Ansehung der Gländenen Bull- und Reichs-Constitutionen, auf Einrathen und Gutachten

Vierdter Theil.

Aaa 2

achten



1647.  
Mart.

achten des Churfürstlichen Collegii, mehr als vor 20. Jahren zu Behuf Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und Deroselben Chur-Hauses Wilheimischer Linie, so wohl der Chur-Würde und Obern-Pfalz halber, schon allergnädigst geschaffet und derordnet, von neuem in Disputat oder Zweifel gezogen werden solle. Welches dann auch an Ihme selbst eine gleichsam praepostera quaestio, und inversus ordo auch zumahl zu Beruhigung des Römischen Reichs nicht, sondern vielmehr dessen fernerer Zerrüttunge dienender Modus agendi seyn würde, voraus, da Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern etc. in so viel-jähriger Possession der Chur-Würde und Titulo onerosissimo der Obern-Pfalz seyn, Dieselbe auch zu der Churfürsten Verein vorlängst auf- und angenommen, und nicht allein von allen Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, sondern auch fast allen auswärtigen Königen, Potentaten und Republicken für einen Churfürsten erkannt, gechret und gehalten worden, und so wohl durch Dero vortreffliche Gesandten, als auch in selbst eigener Churfürstlicher Person, das Churfürstliche und Erb-Truchsesische Amt bey Reichs-Depuration-Wahl- und Erbunungs-Tagen vertreten haben, auf die angehörte Proposition und vielmehr Reichsfündige Notorietät, geliebter Kürze halber, bezogen: Sondern ist jezo diß die Frage, und verus status quaestionis, was dann für ein expediens zu ergreifen, und an Hand zu nehmen, oder vielmehr und magis ad rem zu reden, den Herren Pfalz-Grafen für eine Gnade zu thun, damit dieser beschwehrlischen Sachen, aufm Grund, jedoch ohne verdrießliche Weiterung (welche bey recapitulation des nunmehr zum Theil obliterirten Pfälzischen Umwesens nicht außbleiben, zu dem vorhabenden Friedens-Werck aber gar nicht dienen würde) abgeholfen, und also das Römische Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland, in völlige Ruhe und Sicherheit wieder gesetzt und darbey erhalten werden möge. Sonderlich, weils aus der leidigen und zumahlen viel-jährigen Erfahrung bekandt, daß ohne wirkliche Accommodation dieser Sachen kein beständiger Friede noch Ruhe im Reich zu gewarten; Als hält man Hildesheimischen Theils, mit dem vorstimmenden Oesterreich- und Würzburgischen dafür, daß der Vorschlag Octavi Electoratus ein solches Mittel sey, dadurch so wohl das Römische Reich hinwieder beruhiget, als auch die Pfalz-Grafen absonderlich ins Churfürstliche Collegium alsobald wieder kommen und zur Chur-Würde und Dignität octavo loco gelangen, sie sich auch damit wohl contentiren lassen können; zumahl in der Churfürstlichen Dignität, qua talis, keine Präeminenz, sondern dieselbe gleicher Dignität, Standes und Würde seyn; die Natur aber von sich giebet, daß in einem Collegio, & inter plures numero collegas, ein Anfang und Ende seyn müsse, solche Termini aber, Anfang und Ende, neque magis neque minus in der Chur-Würde geben, wie solches an dem hochblühlichsten Chur-Hause Brandenburg, so biß hierzu in den Churfürstlichen Versammlungen die letztere Stelle genommen, augenscheinlich erhellete; deme solche Session & Vorum an seiner Churfürstlichen Dignität und Würde das geringste nicht entzogen oder benommen hätte.

1647.  
Mart.

Wann man aber sagen wollte, wann dann kein Unterscheid in der Chur-Dignität, warum nehmen denn Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern nicht den Octavum locum? die Antwort ist allbereit oben gegeben, und der Unterschied ist alsobald da, und dieser: Ihre Churfürstliche Durchlauchten seynd schon vor vielen Jahren in actuali possessione der vorhin Pfälzischen Churfürsten-Stelle, und haben ex investitura Caesaris jus quaesitum, die Herren Pfalz-Grafen aber kommen ex gratia wieder ins Churfürstliche Collegium, und müssen den Orth nehmen, der vacant ist, und ihnen von Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich assigniret wird; und haben sich dennoch die Herren Pfalz-Grafen bey so gestalten Sachen, gegen Ihre Kayserliche Majestät und alle, die zu solcher ihrer Restitucion ins Churfürstliche Collegium cooperiren, allerunterthänigst und zum höchsten sich zu bedancken, sonderlich, daß sie gleich jezo zum Churfürstlichen Collegio verstatet werden, welches der Conte d' Acondel, und Thomas Robbe, als Königsliche Englische Gesandten, nur allein post longa temporum intervalla, vor diesem gesucht gehabt. Und ob wohl dieser Anordnung des Achten Electoratus, die Guldene Bull, dem ersten Ansehen und Buchstaben nach, im Wege zu stehen scheinen möchte: so ist doch bekandt,



1647. Mart. bekandt, daß man bey diesen Pacifications- und Friedens- Handlungen, in mehr andern Sachen, des so hochnöthigen und länger ohnentbehrlichen Friedens willen, von den gemeinen Reichs- Satzungen gewichen, und zumahl finis & scopus der besagten Goldenen Bull, zur Conservation des Römischen Reichs, und sonderlich zu Vereinerung der Kayserlichen Majestät mit Ihren Ständen, und dann dieser unter sich, gerichtet und angesehen, und ohne dem salus populi billig suprema lex seyn soll und muß; So ist de intentione des damahligen Römischen Kayfers CAROLI IV. und der Zeit Chur- Fürsten und Stände, so die besagte Goldene Bull einrichten und formiren helfen, so gar nicht zu zweiffeln, daß wann sie diese Zerrüttung und höchstgefährliche Zeiten des Römischen Reichs erlebt haben sollten, sie ultro hierinnen würden dispensiren, und pro tranquillando & salvando Imperii statu, das Mittel des Achten Electoratus gewilliget haben; wie man dann auch Hildesheimischen theils mit andern vorstimmenden, und insonderheit Oesterreich und Würzburg, aus angeführten überwiegenden Ursachen, darin hiermit consentiren und verwilligen thut.

1647. Mart.

Die Pfälzischen Lande betreffend, ob wohl dieselbe wegen bekandten Pfälzischen excessus, Ihrer Kayserlichen Majestät Kayserlichen Disposition heimgefallen; weilen dennoch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Vorschlage nach, die Herren Pfalz- Grafen, zu der Chur- Würde und Dignität Octavo loco, præ via tamen debita submissione, hinwieder zu admittiren; so erfordert der Churfürstliche Stand, Amt und Würde, auch demselben anhangende Onera, daß auf behufige Mittel, und zu dem Ende die Unter- Pfalz (jedoch mit Vorbehalt deren in Propositione gesetzter Ausnahm, die eines theils unterschiedlich der Religion halber an sich selbst billig, und der von den Augsbürgischen Confessions- Verwandten in puncto Religionis begehrten Equalität und Reciprocation gemäß, die Berg- Strasse auf klaren Siegel und Briefsen, auch wiedererten und beschwornen, unvermeidlichen Reversalen; die 2te Ausnahm aber, wegen des Stifts Neuburg, in re iudicata beruhet. Die 4te und 5te auch in den Reichs- und Reichs- Constitutionen ihre ohnwiedertreibliche Fundamenta haben) restituirt werden; welche dann der Sustentation, Fertilität und Nutzbarkeit halber also important und eintragend, daß dieselbe zur Churfürstlichen Hofstatt, Regierung und Stande genugsam bastant, wie die noch ohnergessene experienz vor diesem im Augenschein selbst gegeben und bezeuget hat, da auch noch gute Nachricht vorhanden, daß zu dero Zeit entweder gar nichts oder doch gar wenig aus der Oberr- Pfalz, sonderlich bey Anhaltischer Stadthalterey, zu der Heidelbergischen Cammer kommen und eingebracht worden.

So viel aber die Ober- Pfalz betrifft, weilen dieselbe, wie bekandt, titulo onerosissimo an Ihre Churfürstliche Durchlauchten, als der Kayserlichen Majestät selbst eigene, gleichwohl aus dem Pfälzischen Unwesen einzig und allein herfließende Sache sey, so müsse es billig und um so viel mehr dabey gelassen werden, weil sonst wieder aller Vblecker, ja Natur- und Göttliche Rechte erfolgen würde, daß allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, als pars insons, provocata & summè læsa, das Verbrechen fontis, provocantis & extremè lædentis tragen, und über vorhin ohnschätliche Schäden, auch diese Bürden übernehmen müßten, welches aber Ihre Kayserlichen Majestät desto weniger zuzumuthen, daß Sie, wie bekandt, eben des Pfälzischen Krieges halben, Ihre Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen die beyde Marggraffschafften Ober- und Unter- Lauffnis Anno 1635. und unter wählenden diesen Tra- staten, Ihre uralte Erb- Lande am Rhein der Cron Franckreich lassen müssen &c.

Pfalz-Neuburg: Gleicher gestalt sub N. 19.

N. 19.

Præmissa gratiarum actione &c. Man könnte Neuburgischen Theils gar nicht zulassen, daß man diesen Punct inverso planè ordine und Stück-weise vornehm-

Man 3

men,







1647.  
Mart.

Sie die so schwere Sache absque ulteriori mora, beständiger Weise und aus dem Grunde beylegen zu lassen, begehrt: Es thäten auch Ihre Kayserliche Majestät höchst-lieblich, daß Sie es bey allen dreyen Reichs-Räthen in Deliberation bringen ließen. Dann einmahl sey gewiß, daß die Chur-Würden anfänglich nicht von sich selbst entstanden, sondern zum theil tacito, theils aber expresso, in der Hülffenen Bull befindlichem consensu omnium Statuum eingeführet, dahero dann auch billig, daß dergleichen mutationes nicht nur mit ein und des andern, sondern gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Einwilligung vorgenommen werden müssen.

1647.  
Mart.

Die Sache nun an sich selbst bestünde vornemlich in 3. Punkten: (1) Dignitate Electorali Palatinatus. (2) Concernire ipsum Principatum. (3) Statum Ecclesiasticum. So viel (1) die Chur-Würde betrifft, sey vorgeschlagen worden, daß der Octavus Electoratus eingeführet werden möchte, weil sonst gang kein ander Mittel zu finden, wie und welcher gestalt aus der Sachen zu gelangen; Nun sey es zwar an deme, daß bey den Fundamental-Gesetzen freylich und in alle Wege zu beharren, und wäre zu wünschen, daß man den numerum Electorum, so in der Hülffenen Bull verordnet, dabey man sich eglliche 100. Jahr wohl befunden, noch weiter behalten könnte. Wann er aber hergegen die rationes, so Würzburg angeführet, bedencke, müsse er bekennen, daß ob majus malum evitandum, die Aurea Bulla wohl könne geändert werden, zu deme sey es mit dem numero Electorum ohne das also beschaffen, daß derselbe nicht allezeit einerley gewesen, wie dann bekandt, was die Scriptoros davon schreiben, darunter sonderlich des Kayfers FRIDERICI erster Secretarius, *Amandus*, in Zweifel gezogen, ob die Anzahl von Anfang auf 6. oder 8. bestanden sey. Halte also dafür, es werde nicht allein gegen die Posterität zu verantworten seyn, sondern sie würden es auch noch darzu loben, daß man den gegenwärtigen Zustand des nothleidenden Vaterlandes in consideration gezogen, und dasselbe aus dem augenscheinlichen Untergang heraus zu reißen, ein solches Mittel ergriffen hätte. Dieses periculum sey zwar dabey, daß dergestalt der numerus Electorum par, und dahero auch bey vorgehenden Electionibus, und sonst paria Vora zu besorgen seyn möchten; jedoch könnten vielleicht auch, dieser Gefahr vorzubauen, noch wohl Mittel gefunden werden. Bliebe dennach nochmahls dabey, daß ratione Octavi Electoratus die quaestio An? affirmative zu resolviren: Eine andere quaestio aber sey Quomodo? wie nemlich derselbe zu introduciren und einzuführen.

Welche Quaestio dann, wie auch die andern beyde betreffend, halte man Sachsen-Altenburgischen theils dafür, daß jeso darüber flüchtig nicht votivet werden könne, und zwar darum, weil die Cronen dieser Sachen sich so stark theilhaftig machen: dero wegen unsere deliberationes vergeblich seyn würden, wann man nicht vorher wüßte, ob es auch bey den Cronen, mit guter Manier, zu erheben wäre. Dann solte man etwas statuiren, darzu die Cronen nicht zu disponiren, möchte gar leicht an statt des lieben Friedens, die Continuation des Krieges verursacht werden; halte also nochmahls dafür, daß man die quaestionem Quomodo? und die übrigen beyde, sowohl was die restitutionem terrarum, als den statum Ecclesiasticum betreffe, den Herren Kayserlichen und Königlichlichen Plenipotentiaris zur Verhandlung übergebe, und sie darbey ersuche, daß wie sie, vermög der ausgegebenen Projecten, beyderseits selbst der Meynung wären, daß ohne weitem Verzug die Sache gültlich bezulegen, so möchten sie in den Tractaten weiter fortfahren, und dahin trachten, damit es demnachleinst zum endlichen Schluß kommen und gedeyen möge, doch mit dieser ausdrücklichen Condition und Vorbehalt, daß 1) wohlgedachte Herren Plenipotentiaris von demjenigen, was abgehandelt, Chur-Fürsten und Ständen jedesmahls Communication wiederfahren lassen, und dero Gutachten, Genehmhaltung und Ratification darüber vernehmen und einholen. Und könne man 2) Evangelischen theils auch nicht geschehen lassen, daß man den punctum Gravaminum gang beyseits und zurück setze, sondern es müste derselbe, wo nicht vorher, doch pari passu erdrtert wer-



1647. werden. Es sey ja den Herren Catholischen ebener massen, als ihnen, den Evan- 1647.  
 Mart. gelischen, an deren Erledigung zum höchsten gelegen; dahero ja zu Gewinnung der Zeit diese beyde Puncta garwohl zugleich verhandelt und componiret werden könnten. Sollte es aber nicht geschehen, würde man Sachsen-Altenburgischen theils nicht allein weiter hierinnen zu votiren, oder dasjenige, was gehandelt würde, zu willigen, Bedencken tragen, sondern wolte auch dieses Votum hiermit revociret und wiederuffen haben. Man hoffe, weil dieses Begehren und Conditiones dem vorigen Reichs-Bedencken gemäß, und zur Sachen dienlich; so würden es die Herren Kayserlichen nicht übel nehmen, oder sie dessen verdencken. Und wie Pfalz-Lautern Erinnerung gethan, also wolte man gleichergestalt um Communication der verlesenen Kayserlichen Proposition, so wohl dessen, was Pfalz-Neuburg jeso eingereicht, gebeten haben.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg, und gleichstimmende.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach: Wegen Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach, sey er ingeleichen der Meynung, daß Ihrer Kayserlichen Majestät für die Reichs-väterliche Sorgfalt allerunterthänigst Danck zu sagen, und dabey allergehorsamst zu bitten, so lang darinnen zu verfahren, und nicht abzulassen, bis demahleinsten ein beständiger Friede, durch Gottes Gnade erlanget werde. Die vorgelegte Proposition anbetreffend, befunde er, daß dinstmahl ein mehrers nicht in Umfrag gestellt sey, als, ob Churfürsten und Stände in die Einführung des Octavi Electoratus willigen könnten? In hac quaestione, und zwar noch zur Zeit nur abstractivè, hielten Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden dafür, weil bishero sehr viel und unterschiedliche Vorschläge ins Mittel kommen, aber keiner practicabel gewesen, so wäre endlich um des lieben Friedens willen, der Octavius Electoratus einzuräumen und nachzugeben; jedoch daß dieses extraordinarium in consequentiam durchaus nicht gezogen, noch dieser numerus perpetuiret werde. Das Concretum sey noch nicht in die Umfrage kommen, wolte demnach das Magdeburgische, Würzburgische und Sachsen-Altenburgische Votum repetiret, und gleich ihnen seine Meynung suspendiret haben; mit Bitte, wie Sachsen-Altenburgische, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii mit den hochlöblichen Cronen in den angetretenen Tractaten fortfahren, und dieselben zum guten Ende hinauszuführen, auch was jedesmahls gehandelt und abgeredet worden, Churfürsten und Ständen, zu vero Gutachten und Genehmhaltung, hinterbringen möchten. Im übrigen wiederholte er die von Sachsen-Altenburg beygebrachte, und vorher von Magdeburg auch berührte Bedingung: daß nemlich die Gravamina nicht postponiret, sondern zum wenigsten pari passu abgehandelt werden, oder würde, widerigen verbleibenden Falls, dieses sein Votum nicht pro suo erkennen: und hätte schliesslich gleichergestalt um Communication zu bitten.

Brandenburg-Culmbach: Gleichwie man an seiten Brandenburg-Culmbach, als hiebevorn in puncto Amnistiae berathschlaget worden, darvor gehalten, daß kein beständiger Friede zu hoffen, wann nicht auch die Pfälzische Sache hin und bengelegt werde: Als vernehrte er gang gern, daß nunmehr auch dieselbe zur Reichs-Deliberation gebracht würde, wie er dann die gegen Ihre Kayserliche Majestät von den Vorsitzenden abgelegte Dancksagung wiederholte. Das Werk an ihm selbst befunde er von grossen Difficultäten, schwerer Importanz und gefährlicher Consequenz, und weil die Proposition ziemlich weitläufftig und nachdencklich, so wolte er gleichfalls um Communication per Dictaturam, und um Verfassung Bedenk-Zeits gebethen, zusörderst aber auch, was von Sachsen-Altenburg wegen der Gravaminum erinnert worden, brevibus repetiret haben.

Brandenburg-Dnolzbach: Wie zuvor.

Braunschweig-Lüneburg-Zell: Hätte verhoffentlich wohl eingenommen, was so wohl von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio in causa Palati-  
 na



1647.  
Mart.

na proponiret, als von den vorstehenden darüber votiret worden. Nun sey es an deme, und hätte das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg allezeit dafür gehalten, daß an gültlicher Accommodation dieser Pfälzischen Sache hoch- und viel gelegen, dahero sie dann auf und bey allen Collegial-Reichs- und Deputation-Tagen dahin gezelet und votiret, daß auch diese Sache in der Güte hin- und beygelegt werden möchte, und hätte dahero das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg gang und gern vernommen, daß zwischen Thro Kayserlichen Majestät, den beyden Cronen, und beyderseits Interessenten die Tractaten vor die Hand genommen worden; Thro Thro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden würden auch nicht unterlassen, darben nach Möglichkeit gern zu cooperiren. Man habe sonst Braunschweig-Lüneburg-Zellischen Theils vernommen, daß die vorgelegte Proposition vornehmlich auf 2. Fragen bestehe: 1) Wegen der Chur-Würde u. 2) Wegen der Lande u. Da sich dann die erstere wiederum in 2. Membra oder Quaestiones abtheile: 1) An? Ob nehmlich der Octavius Electoratus zu gestatten? 2) Quomodo? Wie dann solches zu vermitteln und einzuführen? Desgleichen die andere Frage betreffe 1) die Ober- und 2) die Unter-Pfalz. Nun möchte es zwar ad 1) super quaestione An? an seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg so gar groß Bedencken nicht haben, sich darüber heraus zu lassen, weil man aber aus der verlesenen Kayserlichen Proposition wahrgenommen, daß die Quaestio An? mit der Quaestione Quomodo? wie auch mit der andern Haupt-Frage, die Restitution der Lande betreffend, combiniret, auch allehand Conditiones darbey præsupponiret werden wolten: so müste man bekennen, daß man nicht so weit instruiret sey, sondern müste, wie Magdeburg und Salzburg, sein Votum suspendiren, und die Nothdurfft biß zu anderer Zeit und Gelegenheit reserviren.

*Directorium: (interloquendo)* Wäre nicht dahin, daß man mehr Quaestiones machen, und seht stracks resolviren wolte, angesehen, sondern nur, damit sie vernemen, was bishero in der Sachen vorgangen, auch derselben desto besser nachdenken und sich so viel eher darauf erklären könten: dißmahl aber sey es vornehmlich um die Quaestione An? ratione Octavi Electoratus &c. zu thun.

*Braunschweig-Lüneburg-Zelle:* Man halte so vielmehr nachdencklich, über denen andern Punkten sich heraus zu lassen, weil allbereit die Tractaten wirklich angetreten, hätte auch noch nicht vernommen, daß dieselben etwan ins Stecken gerathen wären. Wolte demnach am besten seyn, dieselbe in ihrem Lauff zu lassen; und wären Thro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, in solchem tractate zu pergiren, und die Handlung fortsetzen zu lassen, doch mit der Maasse und Condition, wie Sachsen-Altenburg, daß alles denen Ständen communiciret, und nichts ohne dero Consens und Bewilligung geschlossen werde. Dann solte man in den Deliberationibus fortfahren, könte 1) nicht allein den Interessenten leichtlich præjudiciret werden, sondern es wäre auch 2) noch ungewiß, ob die Cronen dasjenige, was man dergestalt consulteire und schliesse, auch genehm halten möchten: da dann auf den wiedrigen Fall das Reich nichts anders ausrichten, als odia und invidias auf sich laden, auch Chur-Fürsten und Ständen schimpflich seyn würde, wann sie hernach ex post facto ihre Meynung ändern solten. Weil nun 1) noch die Gravamina, als einer von denen schwebresten ad primam Classen gehöriger Haupt-Punkten vorhanden und noch nicht erledigt, auch 2) noch keine andere Particular-Sachen in den Reichs-Rath gezogen worden; so wäre die Pfälzische Sache zwar auf die Tractaten zu verstellen, und hergegen vor allen Dingen dahin zu sehen, wie zuvörderst der passus Gravaminum erlediget und in Richtigkeit gebracht werden möchte, wann es aber so weit in den Tractaten kommen, und alsdann die Sache hinwieder zur Reichs-Consultation gebracht werden möchte, so wäre man alsdann von seiten Braunschweig-Lüneburg-Zelle, sich der Gebühr zu erklären, und dasjenige, was dem Heiligen Römischen Reiche nützlich, auch dessen Constitutionibus und der Billigkeit gemäß, mit beytragen zu helfen erbdthig.

Hierauff begehrete das Oesterreichische *Directorium* nochmahls zu wissen, wohin Vierdter Theil. 366 hin



1647.  
Mart.

„hin dann sein *Votum ratione* Quætionis An? eigentlich giengen, welches er fürzlich und ohngelehrlichen Inhalts nochmahls dahin erklaßte, daß es circa Quætionem An? in abstracto seu abstractivè kein Bedenken haben würde, sondern wolte dieselbe also abstractivè, affirmativè resolviret haben.

1647.  
Mart.

**Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen:** Hätte gleicher gestalt wohl eingenommen, was vor dißmahl in Umfrage gestellt: Weil aber vom Oesterreichischen Directorio diese fernerweite Erklärung geschehen, daß jeso nur de Octavo Electoratu abstractivè zu reden sey, so wolte er sich auch darauf heraus lassen. Nur sey zwar von seinem Collega, Herrn D. Langenbecken, schon angeführet, daß das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, in Quætionem An? wohl keine sonderbare grosse Difficultäten machen würde: die weil aber unter den Reichs-Sachen nicht allein die *Causa Palatina* zu accommodiren, sondern auch die *Gravamina* guten Theils noch unerglichen wären, welche dann vielmehr nach sich trügen; und so wohl Ihre Kayserliche Majestät als beyderseits Stände concernirten, respectu deren die *Causa Palatina* nur für ein Privat-Werck zu achten: so wäre es billig und nöthig, daß dieselben zuerst erörtert und beygelegt werden. Welches er nicht zu dem Ende anführe, als wenn die *Causa Palatina* gar zu postponiren: es sey aber bekandt, daß Ihre Kayserliche Majestät selbst gestanden, daß die vornehmste Ursache alles Unglücks, und dieses so lang gewährten Krieges von den *Gravaminibus* herkomme: So hätten auch Herr Graff Trautmansdorffs Excellenz zum besten Erinnerung gethan, daß doch die Sache maturiret werden möchte; Also so concludire er nochmahls dahin, daß zwar die Pfälzische Sache gar wohl tractiret und abgehandelt werden könne, sed ita tamen, ut præmittantur *Gravamina*. Das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg werde, wie gedacht, in eventum die Quætionem An? gar nicht difficultiren, weil man es aber im übrigen auch mit den Cronen zu thun hätte, so würden Ihre Kayserliche Majestät wohl thun, wenn Sie mit denselbigen tractiren ließen; jedoch mit denen *Conditionibus*, wie Sachsen-Altenburg: Daß nemlich 1) ohne Ratification und Genehmigung der Stände nichts geschlossen; 2) die *Gravamina* nicht nach, sondern vorgelegt werden. Sollte es aber *pari passu* seyn können, hätte es endlich seine Maasse, doch müßten die *Gravamina* vorgehen.

Und dieses sein *Votum* wiederholte er auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Calenberg, wie ingleichen wegen Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch Baden-Durlach, doch suo quodvis loco & ordine, atque circa eujusque præjudicium.

**Pommern-Stetin und Wolgast:** Man habe zuvörderst Ihre Kayserlichen Majestät für die Reichs-Väterliche Sorgfalt, so wohl auch Dero Herren Plenipotentiaris für beschehene Apertur Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Resolution und Meynung Dank zu sagen. Weil aber die Proposition ziemlich weitläufftig und viele Sachen darinnen præmittiret, so in die *merita causæ* mit hinein laufen, und darauf die Haupt-Frage ihr ganzes Fundament, als auf einen *medium terminum*, setze: so hätte er mit Vorkommenden gleichfalls um Communication derselben zu bitten. Und weil erwähnte Præsupposita also beschaffen, daß sie reiffes Nachdenkens wohl vonnöthen; er auch über dieses versühret, wie eßliche defectu mandati sich entschuldiget, eßliche um Bedenk Zeit gebeten, der mehrere Theil mit den *Gravaminibus* es conditioniret, und daß die Tractaten fortgestellt werden möchten, und also in effectu fast alle ihre Vota suspendiret, so könnte man sich zwar wohl heraus lassen, und in Quætionem An? ratione Octavi Electoratus keine sonderbare Difficultät machen: man wolte aber auch andern herunter nicht præjudiciren, sondern sein *Votum* gleichfalls reserviren.

„Hierzwischen beachteten die Herren Braunschweig-Lüneburgischen interloquendo, Communication sowohl des Kayserlichen Vortrags, als was Pfalz-Neuburg übergeben.

Di-



1647.  
Mart.

*Directorium*: Die Cronen wollten auch in den Tractaten nicht eher weiter fortfahren, biß die Stände ihr Bedencken gegeben hätten.

1647.  
Mart.

**Pommern**: An Seiten Pommern hätte man dessen kein grosses Bedencken, wann von den Vorstehenden desgleichen geschehen wäre, weils aber deren Vota nicht pure oder categoricè gefallen, müsse er seine Erklärung gleichfalls differiren.

**Brandenburg-Culmbach und Onolzbach**: (*interloquendo*) Weil es nur um die Quæstionem An? ratione Octavi Electoratus zu thun sey: so wolle er keine Difficultät deswegen machen, sondern sich den Majoribus gern conformiren.

**Hessen-Cassel**: Ex parte Hessen-Cassel hätte er angehdret, was vom Directorio verlesen und in Umfrage gestellet worden, daß nun Ihre Kayserliche Majestät nicht ermangeln lassen wollen, was pro tranquillitate des lieben Vaterlandes dienlich, und demnach Deroselben deswegen allerunterthänigster Danck zu sagen: hiermit könne er sich leicht conformiren. Das Ende sonst dieser Consultation sey nicht durch Deliberationes oder Decreta ein und anderes zu behaupten oder durchzudringen, sondern durch gültliche Tractaten zu accommodiren und bezulegen, wie man sich dann auch eines gewissen modi & ordinis deliberandi verglichen. Weil dann einmahl beliebt, daß der passus Satisfactionis & Gravaminum der Pfälzischen Sache vorgehen sollte, und also diese Proposition noch etwas zu frühzeitig: So müsse er sein Votum, biß dieselben erörtert, suspendiren, und es bey der einmahl verglichenen Ordnung bewenden lassen.

*Directorium*: (wiewohl ganz unvernünftig) Man tractire unter der Hand eines neben dem andern, und werde bald in diesem bald in jenem ein Stück vorgenommen und abgehandelt: So werde es auch nicht viel deliberirens in der Pfälzischen Sache bedürffen, sondern, wann nur diese Quæstio de dignitate Electorali Octava resolviret, würde das übrige doch zu Tractaten ausgestellt werden müssen.

**Hessen-Darmstadt**: Ihrer Kayserlichen Majestät wäre zu förderst für die Reichs-väterliche Sorgfalt Danck zu sagen, und um fernere Continuation zu bitten, Die in die Umfrage gestellte Proposition betreffend, verstehe er, daß es jeho vornehmlich auf die Quæstion de novo Electoratu angesehen, dahero dasjenige, was jeho de modo & ordine vorkommen, und was in theils vorstehenden Votis, wegen des loci ultimi, wohl distinguiert, und daß der locus neque magis neque minus attribuire, angeführet worden, sich leichtlich erörtern lassen, die Gravamina auch, seines Erachtens, wohl pari passu tractiret werden könnten. Quæstionem ipsam betreffend, wolten Ihre Fürstliche Gnaden wünschen, daß es bey der Güldenen Bull und hergebrachten Observanz verbleiben möchte; weil aber summa necessitas salutis Reipublicæ ein anders erfordere; so sehe er nicht, warum der liebe Friede, des numeri wegen noch länger aufzuhalten. Dann es sey bekandt, wie Würzburg angeführet, quod omnes leges eadem ratione, qua lata sunt, abrogari possint. Wie dann die Güldene Bull selbst communi Imperatoris omniumque Statuum consensu aufgerichtet, mit deren Consens und Bewilligung dann auch wohl ein und anders hinweg zu ändern stünde. Die Ration oder Obstat aber, de paritate Votorum &c. determinire die Aurea Bulla selbst; daß nemlich ad Jura Collegii, und nicht ad solum Numerum zu sehen sey. Könnten sich also propter urgentem necessitatem in quæstione An? mit den vorstimmenden Affirmativis conformiren, doch mit der Cautel und Versicherung, daß es zu keiner Consequenz gezogen werde. Was die Quæstionem Quomodo? anlange, allbiweil das hochlöbliche Directorium selbst dieselbe ausgesetzt, lasse er es auch dahin gestellt seyn; und würde noch viel bey der Herren Chur-Fürsten Declaration mehr, als auf der Stände Deliberation bestehen, verbi gr. ob der Octavius Elector in die Churfürstliche

Vierdter Theil.

Bbb 2

che



1647. che Verein mit einzunehmen? was ihme vor ein Reichs-Officium zu geben? und  
 Mart. was desgleichen mehr.

1647.  
 Mart.

Württemberg: Præmissa gratiarum actione &c. Dasjenige, was jezo in Proposition und Umfrage kommen, anlangend; hätte man à parte Württemberg auch dafür gehalten, wolle man anders das geliebte Vaterland in Friede und Ruhestand setzen, daß zuvörderst auch die causa Palatina zur Accommodation zu bringen: worbey dann nicht zu præteriren, was hiebevord sowohl in der Königlich Schwedischen Proposition und Kaiserlichen Resolution, als auch bey den Reichs- und andern Consultationibus und vor diesen in dieser Sache gepflogenen Handlungen für Vorschläge gesehen, daraus man so viel wahrgenommen, daß der Sachen entweder per generalem Amnestiam, oder durch Particular-Tractaten gehoffen werden müste. Die weil nun diß Werk ziemlich lang geruhet, und nunmehr zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen die Particular-Tractaten ergangen, hätte man nicht anders davor halten können, es werde damit continuiret, ein gewisser Vergleich getroffen, und der Stände Approbation und Ratification darüber eingeholet werden. Hätten sonst nicht unterlassen, die hinc inde projectirte Schrifften und Vorschläge gehorsamst einzuschicken, und um fernerweite Instruction zu bitten, weil sich aber das Negotium jezo noch weiter ändere, und solche wichtige Quaestiones, die in den Reichs-Statum und dessen Fundamental-Gesetzen mit einließen, anjezo proponiret worden; So trügen sie Bedencken, ohne sonderbahren Special-Befehl sich heraus zu lassen, sondern hätten zu bitten, den Sachen etwas Anstand zu geben, und immittelst die Tractaten zu continuiren. Welches hoffentlich dem hochlöblichen Directorio desto weniger bedenklich seyn würde, weil noch andere schwere Punkten, damit man die Zeit wohl nützlich zubringen könnte, als sonderlich die Gravamina, zurück wären, wie man sich dann disfalls auf das Fürstliche Sachsen-Altenburgische Votum wolte bezogen, und dieselbe nicht zurück zu lassen, sondern fortzutreiben, und zum schließigen Vergleich zu bringen gebethen haben. Solte es aber künfftig so weit kommen, und die Sache, um der Stände Gutachten und Consens einzuholen, wieder in den Reichs-Rath gebracht werden, da man sich dann à parte Württemberg wohl affirmativè resolviren könnte, so würde sich alsdenn verhoffentlich auch wohl ein expediens finden, wolte sich also in effectu mit Braunschweig-Lüneburg-Zell, und gleichstimmenden Votis hierinnen conformiren.

Pfalz-Weidens: Nachdem in Ihrer Fürstlichen Gnaden Pfalz-Weidens-Lauterack Nahmen, Dero Votum jedesmahl nach dem Fürstlich-Württembergischen abzugeben ihme aufgetragen: so werde er dieser Ordnung weiter inskirtiren, doch competent loco & ordine dasselbe zu versehen. Conformire sich anfänglich mit allen denenjenigen, welche dafür halten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst Dank zu sagen, und zu bitten, bey solcher Intention und respectivè angefangenen Tractaten zu continuiren. So viel die hauptsächliche Proposition des hochlöblichen Directorii betrifft, halte man à parte Pfalz-Weidens mit Pfalz-Lautern dafür, es wäre sich in denen circumstantiis facti nicht aufzuhalten, sonderlich weil hiebevorn, vermittelst des übergebenen Reichs-Bedenckens, für gut angesehen und geschlossen worden, die causas belli nicht zu berühren. Beym Haupt-Wercke erinnere er sich gleichfalls aus denen hinc inde ausgestellten Propositionibus, Resolutionibus, Replicis und Duplicis, sowohl auch vorigen Reichs-Tags Bedencken, und darauf vorgegangener Handlung, daß nicht mehr als 2. Vorschläge, der Pfälzischen Sache abzuhelfen, ins Mittel kommen; Nemlich vors (1) Restitutio per Amnestiam Universalem ad terminum Anni 1618, oder (2) zwar Particular-Tractaten, doch daß durantibus his Pacis Comitibus dieselbe fortgesetzt und vollendet würden. In solcher Hoffnung nun, und daß durch dieser Wege einen dem Werk gehoffen werden möchte; hätten Ihre Fürstliche Gnaden endlich den letztern beliebet, und ihn seithero weiter nicht instruiret, doch mit abgesetzter Condition, auch daß zuvörderst die Interessenten und Agnaten darzu gezogen, und ohne derselben Approbation und Einwilli-



1647.  
Mart.

willigung nichts verhandelt oder geschlossen werde. Nachdem er aber in Erfahrung gebracht, daß die Tractaten nun immediate angefangen, und dieses expediens de Octavo Electoratu ins Mittel kommen, hätte Ihrer Fürstl. Gnaden er solches unterthänig berichtet und um fernere Instruktion gebethen, welche er denn auch erstes Tages zu erlangen verhoffte; und wann immittelst die Quæstio An? affirmativè resolviret würde, möchten vielleicht Ihre Fürstliche Gnaden dabey kein sonderbahres Bedencken haben. Weil ihm aber, ehe und bevor er gemessenen Befehl erlange, sich darob zu erklären oder zu votiren nicht gebühren wolle, so hätte er, mit Vorbehalt aller Ihrer Fürstlichen Gnaden als Pfälzischem Agnaten competirenden Jurium, um Bedenk-Zeit, nicht weniger auch um Communication sowohl der Kayserlichen Proposition, als der von Pfalz-Neuburg übergebenen Schrifften zu bitten.

1647.  
Mart.

**Pfalz-Zweybrück:** Weil jeso ein Actus solennis vorgienge, und aber das Pfalz-Weldens- und Lautereckische Votum nicht convenienti loco abgelegt worden; So hätte er, es zu registriren, daß es dem Hause Pfalz ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle. Zudem gebühre das Pfalz-Weldensische Votum ihm, als Zweybrückischen Abgesandten, sintemahl Pfalz-Zweybrücken auch die Reichs-Onera davon tragen thue. Daher man dem Herren Pfalz-Lautereckischen mehreres nicht, als ein Pfalz-Lautereckisches Votum geständig seyn könne.

**Pfalz-Weldens:** „Hat zu mehrer Nachricht seine Declaration und Protestation schriftlich communiciret, hierbey sub N. 20.

No. 20.

Nachdem dem vortreflichen Pfalz-Zweybrückischen Herrn Abgesandten beliebt, 1) zu protestiren, daß das von Pfalz-Weldens abermahl nicht an seinen rechten Orth und Session abgelegtes Votum dem Hause Pfalz nichts præjudiciren soll; sodann und 2) daß Zweybrück das Pfalz-Weldensische Votum, weil es auch die Onera trage, allein führen thue, und Pfalz-Lautereck ein mehrers nicht, als ein Pfalz-Lautereckisches Votum geständig seyn könne; Als ist man auf Seiten Pfalz-Weldens im ersten mit Zweybrück gang einig, hat zu solchem Ende, bey Ablegung des Voti, wie allezeit geschieht, gleich anfangs bedinget, daß es convenienti loco & ordine zu verstehen, auch sich gleich erstmahls bey diesem hochbliblichen Confessu verwahret, daß weil des Herrn Pfalz-Grafen zu Lautereck Fürstliche Gnaden, um damahl angezogener Ursachen willen, diesem Convent durch Dero eigene Råth nicht besichtigen können; als haben Sie Ihre Fürstliche Gnaden von Württemberg erbetthen, daß das Pfalz-Weldensische Votum von dem Württembergischen Abgesandten, und zwar gleich mit und nach dem Württembergischen Voto abgelegt werden, ein solches aber darum Ihre Fürstlichen Gnaden an Dero Præcedenz, ordine Sessionis & Voti, nichts præjudiciren, sondern allezeit convenienti loco & ordine, gleich mit und immediate nach den andern Pfälzischen Votis verstanden werden soll; das will man hiesero repetiret, und durch bisherig gebrauchten, und künfftig bey diesem Convent continuirenden Modum, weder dem Hause Pfalz in genere, noch des Pfalz-Gräfflichen zu Lautereck Fürstlicher Gnaden in specie das geringste præjudiciret haben. So viel aber das andere betrifft, vernimmt man an Seiten Pfalz-Weldens-Lautereck mit befremden, daß Zweybrück Ihre Fürstlichen Gnaden, das Pfalz-Weldensische Votum in Zweifel ziehen, und gleichsam Quæstionem status moviren wolle, da doch in ganzem Römischen Reich bekannt, und der Pfälzische Stamm-Baum in continenti unverneinlich ausweist, daß Ihre Fürstliche Gnaden von Weldensischer Linie, sowohl als Neuburg und Zweybrück geböhren und posteriret, dafür von Kayserlicher Majestät, allen Chur-Fürsten und Städten des Reichs, auch ausser demselben jederzeit gehalten, erkannt und gehret, auch solchergestalten bey Reichs- und Crayß-Conventen jedesmahls provociret und aufgerufen worden, ihre besondere Onera und Anlagen tragen, derowegen in hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen zu Lautereck Rahmen,

B 66 3

wider



1647. wider das Zwenbrückische unverhoffte Vorgeben, solenniter protestiret, demselben 1647.  
 Mai t. contradiciret, alle Jura reserviret, und alles ad Protocollum zu nehmen dienstli-  
 chen Fleißes gebethen wird. Mart.

**Pfalz-Zwenbrück:** Würde ihm keine Quæstio status moviret, sondern nur dieses erinnert, daß das Pfalz-Weidenische Votum dem Hause Zwenbrück zukomme, weil es auch die Onera tragen müste, das Lautereckische Votum aber sey ein absonderliches, welches ihm nicht gestritten würde.

**Pfalz-Weideng:** Repetire priora, und nehme für bekannt an, daß man an Seiten Pfalz Zwenbrück Ihro Fürstlichen Gnaden zu Lautereck Quæstionem status nicht moviren wolle.

**Sachsen-Altenburg:** Was die beyden Pfalz-Zwenbrück- und Lautereckische Herren Abgesandte hinc inde gegen einander protestando und reprotestando vorgebracht, daß wolte er absque præjudico des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen verstanden haben; in eventum protestando &c.

**Sachsen-Coburg, wie auch Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach:** Inhæriten solcher Protestation und Bedingunge.

**Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg, Zwenbrück, Weideng:** Repetirten kürzlich die vor diesem eingewendete Protestationes.

**Sachsen-Lauenburg:** Repetita gratiarum actione erga Imperatorem &c. Müsse bekennen, daß er anfänglich etwas zweiffelhafftig worden, ob nicht andere Fragen mit einlauffen möchten; weil aber aus dem Beschluß der Kayserlichen Proposition, und des hochlöblichen Directorii Declaration so viel zu vernehmen, daß der Nervus præsentis Deliberationis auf der quæstione An? ratione Octavi Electoratus, bestehe; also bleibe er billig auch dabey. Und wiewohl nun höchlich zu wünschen, daß es bey der alten Observanz und Berordnung der Gülden Bullen verbliebe, zumahl omnis mutatio periculosa zu seyn pflege: weil aber allezeit evidens necessitas bey den Reichs-Constitutionibus und deren Veränderungen in Consideration gezogen worden, und dann jeso nicht weniger Ursach pro addendo Octavo Electoratu, als vor Zeiten bey dem numero Septenario sich befinde, so wolte er wegen der von Würzburg angeführten Rationum, das Fürstliche Sachsen-Altenburgische Votum mit denen angehängten Conditionibus & Reservatis wiederholet, insonderheit aber gebethen haben, daß der punctus Gravaminum nicht sogar beyseit gesetzt werden, zumahl daran den Herren Kayserlichen und Catholischen, ja sowohl als den Evangelischen gelegen sey, und derselbe zufrörderst erlediget werden müste, wann man das alte Vertrauen wieder stifften und aufrichten wolle. Die übrigen Quæstiones verschahre er bis zu künftiger Deliberation, und bethe immittelst gleichfalls um Communication der Kayserlichen Proposition.

**Anhalt:** Ex parte Anhalt hätte er aus des hochlöblichen Directorii beschener declaration vernommen, daß vor dießmahl nur de quæstione An? abstractivè zu reden sey. Wann es nun die Meynung habe, und die Præsupposita auf die Seiten gesetzt, und ad Tractatus verwiesen werden; so würde man Anhaltischen Theils super quæstione An? kein Bedenken haben, dieselbe affirmativè zu resolviren. Man bitte aber auch, daß die Gravamina pari passu abgehandelt werden: zumahl ohne dieselbe, der Haupt-Grundstein des Friedens nicht gelegt werden könne.

**Wetterauische Grafen:** Præmissa gratiarum actione, so wohl gegen Ihro Kayserliche Majestät, als Dero hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, wolten sie zwar nicht zweiffeln, daß ihre Principalen, die Herren Wetterauische Grafen,



1647. fey, ad quaestionem An? abstractivè keine Difficultäten machen würden; weil 1647.  
 Mart. sie ober doch in specie nicht darauf instruiret: so würden sie nicht zu bedencken sein,  
 daß sie ihr Votum suspendirten. Die anderen Quaestiones betreffend, weil das  
 Oesterreichische hochlöbliche Directorium sich declariret, daß dieselben ausgestellet  
 würden, so hätte es darbey sein Verbleiben, sie hätten aber auch zu bitten, daß die  
 Gravamina nicht post, sondern tamquam fons & causa hujus belli &c. præponi-  
 ret, wie Altenburg, oder doch, wie von Braunschweig-Lüneburg-Grübenhagen angereget,  
 pari passu tractiret; auch, wie von Oesterreich Anregung geschehen, inter materias  
 tractandas alterniret werde: Im übrigen auch um Communication sowohl des  
 Kayserlichen Vortrags, als des Pfalz-Neuburgischen Einbringens bittende.

Fränckische Grafen: (Item Dr. Geißel) Demnach auch der Gräfflich-Frän-  
 ckische Abgesandte Herr Dr. Delhasen nach Münster verreisete, und er neben ihm  
 Instruktion und Vollmacht habe, so hätte er ihm aufgetragen, daß er seine Stelle  
 vertreten, und vor ihm votiren möchte: welches er auch hiemit gethan, und sein vo-  
 riges Wetterauisches Votum wolle repetiret haben.

Conclusum: Gehe per Majora dahin: Der Römisch-Kayserlichen Majestät,  
 Unserm allergnädigsten Herrn, sey um diese Ihre Väterliche Vorsorge, darmit Sie den  
 lieben Frieden in Teutschland desto förderlicher zu erheben allergnädigst gedencen, al-  
 lerunterthänigster Dank zu sagen, und Dieselbe nochmals allergehorsamsi zu bitten,  
 daß Sie zu Beförderung der innerlichen und äußerlichen Tranquillierung des heiligen  
 Römischen Reichs, wie möglichst bishero beschehen, alles Fleißes in den Tractaten  
 fortfahren lassen wolten. So viel die vorgelegte Proposition, insonderheit aber die  
 Quaestionem An? und Octavum Electorum in genere (& abstractivè) be-  
 treffe; da sey per Majora geschlossen, daß zwar Fürsten und Stände wider die Ein-  
 führung desselben, um des lieben Friedens willen kein Bedencken oder Difficultäten  
 zu machen begehrten. Wie aber derselbe einzuführen; was denn für ein Principa-  
 tus mit zugeben; item, wie es in den Geislichen Sachen auf solchen Fall gehalten  
 werden solle, wäre solches alles der Kayserlichen Majestät, wie auch beyder Cronen  
 anwesenden Herren Plenipotentiaris, und den Partibus Interessatis selbst den derges-  
 talt zu überlassen: daß dasjenige, was geschlossen würde, zu Chur-Fürsten und Stän-  
 de Gurbedüncken und Ratification communiciret, auch vor allen Dingen der pun-  
 ctus Gravaminum, wo nicht zu vorhero, doch pari passu abgehandelt und zu Ende  
 gebracht werde.

Daß nun diese XXXIV. Session, nebst denen sub N. 16. 17. 18. 19. und 20.  
 in forma beygelegten Votis und Protestation mit den Protocollis fleißig con-  
 feriret, und in substantialibus vollständig und gleichlautend befunden worden, be-  
 zeigen hiermit

Christian Berner,  
 Samuel Ebert,  
 Eusebius Jäger.

Lit. A.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition, worüber nach vorherstehen-  
 dem Protocollo von Reichs-wegen deliberiret worden.

Es sey ein- und ausserhalb des heiligen Römischen Reichs, wie auch allen  
 Chur-Fürsten und Ständen notorie und bekandt, was gestalt die Römisch-Kayser-  
 liche Majestät, weyland FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, auf vor-  
 hergehendes ohnverantwortliches und der ganzen Welt bekandtes Verbrechen des  
 proscribirten Pfalz-Gravens Fridrichens, aus gerechten billig- und erheblichen  
 Ur-



1647. Ursachen bewogen worden, die Ihro in Krafft der Guldnen Bulle und Reichs-Con- 1647.  
 Mart. stitutionen lediglich heimgefallene Chur-Dignität und Pfälzischen Lande von dem  
 Hause Pfalz-Heidelbergischer Linie ab- und auf die Churfürstliche Durchlaucht in  
 Bayern und Dero Haus Wilhelmischer Linie, aus triffigen und vordringenden Ursa-  
 chen zu verlegen; allermassen dann hierauf solche rechtmäßige Verordnung, auch ab-  
 sonderlich und beförderst, was die Privation der Chur-Dignität belanget, nicht al-  
 lein von dem Chur-Fürstlichen Collegio Anno 1627. zu Mühlhausen durch Gutachten  
 allerdings approbiret, sondern auch vor- und nach der Hand höchst-gedachte Chur-  
 Fürstlichen Durchlaucht in Bayern vor einem Chur-Fürsten des Reichs, auch fast  
 allen auswärtigen Potentaten dato davor gehalten worden, wie nicht weniger diesel-  
 bige denen zu aller Zeithero celebrirten Chur-Fürstlichen Collegial- auch gemeinen  
 Reichs- und Deputation-Tagen beygewohnet und admittiret worden, dabey ihre  
 Session und Votum ordentlich genommen, geführt, und andere Churfürstliche  
 Actus solennes mit- und neben andern Churfürsten, auch sonderlich bey der Wahl  
 und Eröndung eines Römischen Königs in selbst-eigener Person verrichtet, oder durch  
 ihre Gesandtschaften verrichten lassen, wie Sie dann deswegen sogar in die Chur-  
 fürstliche Verein an- und aufgenommen worden; ungleich, daß allerhöchst-gedachte  
 Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. seel. Gedächtniß, zu Ergö-  
 hung und Wiedererstattung der ohnerzwinglichen grossen Krieges-Kosten, so ernenn-  
 ter proscriptirter Pfalz-Graff Friederich, durch sein hohes Verbrechen verursacht,  
 die Pfälzische Land und Leute, in krafft der Guldnen Bulle und Reichs-Constitu-  
 tionen, billigmäßig eingezogen, und darunter die Ober-Pfalz höchst-gedachter Ihro  
 Churfürstlichen Durchlaucht, und zwar in solutum derjenigen 12. Millionen, so  
 Sie in Dero Execution wieder offtgedachten Pfalz-Grafen Friedrichen ausgeleget,  
 gnädigst übergeben und eingeräumt haben, nachdem aber aus den unterschiedlichen  
 vorgehabten Tractaten befunden worden, daß ohne förderfamste Hinlegung und  
 Accommodation dieses Pfälzischen Wesens dem Heiligen Römischen Reich, unter  
 dessen Churfürsten und Ständen keine beständige Ruhe noch Friede zu schaffen noch  
 zu hoffen seyn möchte: Als haben Ihro Kayserliche Majestät der Sachen zwar reiflich  
 nachgedacht, und sonderlich die zwischen beyden Häusern Bayern und Pfalz et-  
 wa vor vielen Jahren accordirte Alcecrativam zu Gemüthe geführt; dieweilen  
 aber selbige so schwere Difficultäten nach sich gezogen, daß das Hochlöbliche Chur-  
 Haus Bayern seithero davon ab- und zurück gehalten worden, und daher Ihro  
 Kayserliche Majestät wahrgenommen, daß das medium Alternationis nicht practi-  
 cirlich sey; So hätte Ihro Kayserliche Majestät kein anderes Mittel erfinden mö-  
 gen, als daß, nach vorgehender gebührender Submission, dem Hause Pfalz-Heidels-  
 bergischer Linie, (ohngeachtet zu gegenwärtiger weiterer Zerrüttung und Uebelstand  
 im Heiligen Römischen Reich auch die junge Pfalz-Grafen seithero selbst, durch ih-  
 re feindliche Thaten gegen die Kayserliche Majestät und das Römische Reich, ander-  
 weitige Ursach gegeben, und sich ihres Vatern Commissorium selbst theilhaftig,  
 und zu Abführung der schwehren Unkosten verbindlich gemacht) der Octavus Ele-  
 ctoracus, und zwar in ultimo loco conferiret, und dasselbige hierüber inacti-  
 ret, wie auch die Unter-Pfalz zu Führung Ihrer Churfürstlichen Dignität solcher-  
 gestalt, und his conditionibus mitgegeben werde; 1) daß es der Religion hal-  
 ber in dem Stand, wie sich derselbe jezo befindet, und 2) dem Erg-Stift Manth  
 die in der Berg-Strasse zugehörige Nemter, Schloßer, Städte, Dorffschafften,  
 Clöster, Land und Güther, so vor diesem an Chur-Pfalz Pfand-weise versehet wor-  
 den, nach Inhalt darüber aufgerichteter Pfand-Verschreibungen und ergangenen  
 Kayserlichen Erkänntnissen, gegen Erlegung des Pfand-Schillings allerdings verblei-  
 be, und unter die Restitution der Unter-Pfälzischen Landen nicht gezogen werden. 3)  
 Daß auch das Stift Worms bey der Possession des Neben-Stifts Neuhausen,  
 so ihme von der Römisch-Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen,  
 und zwar auf offenen Reichs-Tagen zuerkannt werden, manutenciret werde; 4) Daß  
 die Pfälzische Lehn und Gnaden-Gaben, so die Zeit über von der Römisch-Kayserlichen  
 Majestät, oder der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern verliehen und überge-  
 ben



1647. ben worden, denen Possessoribus und Lehn-Leuten ruhiglich gelassen. Wie auch 1647.  
Mart. 5) der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm Mart.  
und dazu gehdrigen Orten, an ihrer freyen Exemption und Immediat, Privi-  
legien und Indulten einiger Eintrag zugefuet, sondern dieselbe vielmehr darbey er-  
halten werden sollen.

Wie nun die Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, es bey Trans-  
lation der Chur, wie auch der Obern-Pfalz und andern obgefesten Conditionibus  
verbleiben lassen; hergegen aber den Octavum Electoratum vor das zuträglichs-  
te Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten: als haben Sie beneben,  
um willen wohl vorsehen, daß ohne Einwilligung Dero Chur-Fürsten und Stän-  
de, wieder die Guldene Bulle kein mehrer und fernerer Electoratus und Chur-Di-  
gnität eingeführet werden solle, Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen,  
sintemahlen Sie selbst und Ihres theils hierin kein Bedenkens machen, sondern viel-  
mehr dafür halten, daß dieses ein sicheres Mittel zu Etabilirung der innerlichen Ru-  
he im Reich sey, und dadurch dem Pfalz-Grafen eine hohe Kayserliche Gnade besche-  
he; es wolten auch Chur-Fürsten und Stände ihnen solches Mittel des Octavi Electro-  
ratus gefallen, und um des lieben Friedens willen ihre Einwilligung gehorsamt er-  
theilen, und deswegen den so hoch verlangten Frieden und Ruhe-Stand im Römi-  
schen Reich nicht stecken lassen: welches die Kayserliche Majestät mit Kayserlichen  
Gnaden absonderlich erkennen werden.

## N. II.

Des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten über vorherstehende Kayser-  
liche Proposition.

Demnach das Hochblbbliche Chur-Maynische Reichs-Directorium den drey-  
en Reichs-Collegiis die Frage zu decidiren vorgestellet, ob zu dem von der Römisch-  
Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zu innerlicher Beruhigung  
des Heiligen Römischen Reichs für gut befundenen und vorgeschlagenen Octavo Ele-  
toratu, an seiten der Chur-Fürsten und Stände die Einwilligung zu ertheilen seye?  
Hätten zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandten an ihrem Ort  
gewünscht, daß es bey dem Inhalt der mit Zuthut sämtlicher Chur-Fürsten und  
Stände wohl-bedächtlich aufgerichteten Guldnen Bulle, als Lege Imperii funda-  
mentali, und darinnen enthaltenem numero Electorum septenario unverrückt ver-  
bleiben, und ein ander zulängliches expediens das Heilige Römische Reich in bes-  
ständige Ruhe zu setzen, an die Hand gegeben, zumahl auch dadurch alle aus derglei-  
chen Mutationibus befahrende Inconvenientien abgewendet werden könten. Al-  
diemweil aber die ohnungängliche Noth & salus Imperii publica an kein Gesetz ges-  
bunden, sondern vielmehr Ihre gleichsam selbst Leges machen, und disfalls ein  
Remedium extraordinarium haben: Als halten ermelbte Städtische Abgesand-  
ten auch ihres Orts dafür, daß ex causis tam arduis urgentibus & momen-  
tosis nicht übel gethan seyn würde, wann dissidii componendi & Pacis tam diu  
exulantis postliminio quasi reducenda gratia, vorgeschlagene Vermehrung der  
sieben Chur-Dignitäten von sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen in quæstione  
An? gewilliget und gut geheissen, daneben aber auch, daß dieser derselben Consens  
zu keiner Consequenz in andern Fällen künfftiger Zeit gezogen werde, mit allem Fleiß  
verhütet: so viel aber den Modum concerniret, wie es nehmlich zwischen Chur-  
Bayern und Pfalz, ratione Dignitatis, Sessionis & Voti zu halten, desglei-  
chen quibus conditionibus & reservatis die Restitutio der Lande und Leute ge-  
schehen solle, angefangene Tractaten zwischen den Herren Kayserlichen und der  
confederirten Cronen Plenipotentiaris, denen so wohl die merita cause, als  
was sich in gepflogenen Conferenzen noch ferners mündlich verlossen haben möchte,  
vor andern beandt, mit Zuziehung der Herren Interessenten Abgesandten & sal-  
Bierdter Theil. Ecc vis